



Flurneuordnung Großheubach 12
Markt Großheubach, Landkreis Miltenberg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –**

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit – UVPG –**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Großheubach 12 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Feststellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG auf die Kriterien entsprechend der Anlage 3 UVPG überprüft. Auf Grundlage der Landschaftspflegerischen Begleitplanung vom Mai 2024 und der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung vom Mai 2024 ist davon auszugehen, daß weder die Merkmale unter Nr. 1 (Anlage 3), noch die Lage des Planungsgebietes nach Nr. 2 (Anlage 3) eine nachhaltig negative umweltschädliche Auswirkung auf die Schutzgüter erwarten lassen. Die Auswirkungen der Ländlichen Neuordnung lassen gemäß Nr. 3 (Anlage 3) auch unter Berücksichtigung einer evtl. Summationswirkung mit anderen Vorhaben keine schwerwiegende ökologische Verschlechterung für die Schutzgüter erwarten. Die TG Großheubach hat mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung eine fachlich qualifizierte Grundlage für die vorausschauende Beurteilung auf eine evtl. nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter geschaffen. Nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip wurden die erforderlichen Umweltprüfungen vorgenommen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 12.03.2025

gez. Johannes Krüger
Ltd. Baudirektor